



2018/21509

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauver-
waltungsgesellschaft mbH
Abteilung KC 2 / Herr ...
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

Ihr/e Ansprechpartner/-in

...

Durchwahl

Telefon: +49 3731 372-1305
Telefax: +49 3731 372-1009

poststelle@
oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen

ZWB 2018

Ihre Nachricht vom

**Zuwendungsbescheide des Freistaates Sachsen nach dem Verwal-
tungsabkommen VI Braunkohlesanierung (VA VI Braunkohlesanierung)
Haushaltsjahre 2018 - 2022**

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-4146/67/15-2018/21509

Vollzug der Förderung für Projekte nach § 4 Braunkohlesanierung

Freiberg,
24. August 2018

- Anlagen:
- 1) Übersicht neu bewilligter Projekte
 - 2) Allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-
förderung (ANBest-P) vom 27. Juni 2005 in der gültigen
Fassung
 - 3) Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Oberbergamt, er-
lässt folgenden

Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid Nr. 98

1. Das Sächsische Oberbergamt widerruft ganz bzw. teilweise den
Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid vom 27. März 2018, soweit
es zum Teilobjekt **394.090** „Schiffsanlegestelle Nordostufer Spreeta-
ler See“ für das Jahr **2018** die den Betrag in Höhe von 183.518,23 €
übersteigende Zuwendung in Höhe von 45.446,10 € und für das Jahr
2019 die den Betrag in Höhe von 501.762,56 € übersteigende Zu-
wendung in Höhe von 45.446,10 € bewilligt hat.
2. Das Sächsische Oberbergamt bewilligt der LMBV mbH für die Jahre
2018 – 2022
 - 2.1. für die mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 98 zum Teilwi-
derruf – und Zuwendungsbescheid Nr. 98 beschriebenen Teil-
objekte
 - 394.051 „Errichtung von Schwimmsteganlagen am Spei-
cherbecken Dreiweibern“

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

**Parkmöglichkeiten für
Besucher**
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenstraße genutzt
werden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
<http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.



eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu **75** Prozent der Ausgaben,

- 2.2. für die mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 98 zum Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid Nr. 98 beschriebenen Teilobjekte

- 394.108 „Rundweg Knappensee“
- 494.083 „Errichtung Aussichtsturm Stöntzsch“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu **85** Prozent der Ausgaben,

- 2.3. für die mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 98 zum Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid Nr. 98 beschriebenen Teilobjekte

- 394.080 „Äußere Erschließung Nordoststrand und Deutsch – Ossig“
- 394.110 „Anpassung Schwimmsteganlagen Bärwalder See an Wind- und Wellengutachten“
- 394.112 „Sport- und Freizeitfläche Deutsch-Ossig“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung zu **90** Prozent der Ausgaben,

- 2.4. für die mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 98 zum Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid Nr. 98 beschriebenen Teilobjekte

- 394.017 „Schiffbare Verbindung Spreetal / Sabrodter See / ÜL 1“
- 396.014 „Schiffbarmachung Geierswalder – Teil Sachsen“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung der Ausgaben,

- 2.5. für das mit der Finanzierung in Anlage 1 – Nr. 98 zum Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid Nr. 98 beschriebene Teilobjekt

- 394.090 „Schiffsanlegestelle Nordostufer Spreetaler See“

eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Umfang bis zu den dort genannten Erstattungsbeträgen als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung der Ausgaben bis 300 T€ (Festbetrag) und im Wege der Anteilsfinanzierung zu **85** Prozent der den Betrag von 300T€ übersteigenden Ausgaben.

3. Weiterhin bewilligt das Sächsische Oberbergamt der LMBV mbH für das Jahr **2019** die aufgrund unzureichender Bewirtschaftungsbefugnis
- 3.1. mit Zuwendungsbescheid vom 16. Januar 2018 unter Ziff. 3.7. in Aussicht gestellten Mittel für das in Anlage 1 – Nr. 98 zum Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid Nr. 98 beschriebene Teilobjekt
- 494.009 „Schiffbare Verbindung Cospudener – Zwenkauer See (Harthkanal)“,
- 3.2. mit Zuwendungsbescheid vom 27. März 2018 unter Ziff. 2.6. in Aussicht gestellten Mittel für das in Anlage 1 – Nr. 98 zum Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid Nr. 98 beschriebene Teilobjekt
- 396.218 „Wasserwanderrastplatz Geierswalder See – 1. Ausbaustufe“
- 3.3. mit Zuwendungsbescheid vom 18. April 2018 unter Ziff. 1 in Aussicht gestellten Mittel für die in Anlage 1 – Nr. 98 zum Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid Nr. 98 beschriebenen Teilobjekte
- 394.106 „Medientechnische Sanierung – Energiefabrik Knappenrode“
 - 494.088 „Verbreiterung Weg 26 am Zwenkauer See“,
- 3.4. mit Zuwendungsbescheid vom 1. Juni 2018 unter Ziff. 2.5. in Aussicht gestellten Mittel für die in Anlage 1 – Nr. 98 zum Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid Nr. 98 beschriebenen Teilobjekte
- 397.094 „Schwimmsteganlage Klitten 2. und 3. BA“
 - 397.095 „Landmarken und Sichtschneisen im Lausitzer Seenland“
- nach.

Die bewilligte Gesamtzuwendung nach den Ziffern 2.1. bis 3.4. beträgt für **2018** bis zu **480.415,37 €** (in Worten: vierhundertachtzigtausendvierhundertfünfzehn Euro), für **2019** bis zu **6.623.309,71 €** (in Worten: sechsmillionensechshundertdreiundzwanzigtausenddreihundertneun Euro), für **2020** bis zu **726.959,74 €** (in Worten: siebenhundertsechszwanzigtausenneunhundertneunundfünfzig Euro), für **2021** bis zu **116.354,45 €** (in Worten: einhundertsechzehntausenddreihundertvierundfünfzig Euro) und für **2022** bis zu **73.370,00 €** (in Worten: dreundsiebzigttausenddreihundertsiebzig Euro).

Die Bewilligungen für die Jahre **2020 – 2021** werden für die Teilobjekte **494.009** und **394.110** durch das Sächsische Oberbergamt in Aussicht gestellt, können aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt mangels Umfang der Bewirtschaftungsbefugnis für diesen Zeitraum noch nicht bewilligt werden. Die Bewilligungen für

dieses Haushaltsjahr können erst vorgenommen werden, wenn eine entsprechend ausreichende Bewirtschaftungsbefugnis erteilt wird.

Die Bewilligungen für das Jahr **2019** für die Teilobjekte **394.107 und 494.083** können erst nach abgeschlossener Beihilferelevanzprüfung vorgenommen werden. Zugewendet werden in diesen Fällen vorerst nur die beantragten Leistungen für die Planungsphasen dieser Teilobjekte.

4. Die Bewilligung der Zuwendung gilt nach Maßgabe folgender Nebenbestimmungen:
 - 4.1. Die beigefügten ANBest-P (Anlage 2) sind Bestandteil des Bescheides. Abweichend hierzu gilt Folgendes:
 - 4.1.1. Anstatt Nummer 1.2 Satz 3 der ANBest-P gilt Abs. 2 der Projektträgervereinbarung in der geltenden Fassung.
 - 4.1.2. Leistungen, deren Realisierung erst für das Folgejahr bewilligt ist, können in das laufende Jahr vorgezogen werden, sofern ausreichend Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Es gilt grundsätzlich das Antragsverfahren Braunkohlesanierung in der geltenden Fassung.
 - 4.1.3. Die Nummer 8.4 der ANBest-P ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erstattungsprüche erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung durch den Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung – StuBA (Zeitpunkt der Unwirksamkeit im Sinne des § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der jeweils geltenden Fassung) zu verzinsen sind. Etwas anderes gilt nur, sofern sie nachweisbar auf einer nicht sachgemäßen Mittelanforderung beruhen. In diesen Fällen richten sich die Erstattungsansprüche nach Punkt 8.5 der ANBest-P. Die Verzinsung dieser Ansprüche erfolgt jährlich mit 5 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Unberührt bleibt die Erstattungspflicht bei Habenzinsen, soweit zuwendungsmindernd in der Mittelanforderung berücksichtigt wurden.
 - 4.1.4. Die Zwischen – und Verwendungsnachweise sind nach Maßgabe des Antragsverfahrens Braunkohlesanierung des StuBA vorzulegen.
 - 4.2. Die Zuwendungen zum Teilobjekt **394.051** sind als Beihilfe nach Art 107 Abs. 1 Vertrag zu Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzuordnen. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass die Einzelbeihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind und leitet die erforderliche Freistellungsanzeige nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsvoraussetzung – AGVO) ein. Zu dem Teilobjekt 394.051 macht die LMBV zur notwendi-

gen Umsetzung der AGVO folgende Punkte zum Regelungsgegenstand der Finanzierungs- und Übernahmevereinbarungen:

- Die Vorhabenträger bestätigen, dass gegenüber ihnen oder einem anderen Endbegünstigten der Zuwendung keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorlag, der dieser nicht nachgekommen ist.
- Die Vorhabenträger verpflichten sich, die errichtete Infrastruktur interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung zu stellen und für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur Marktpreise in Rechnung zu stellen. Die Vorhabenträger verpflichten sich weiter, dass die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Infrastruktur durch Dritte zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung geltender Vergabevorschriften erfolgt.
- Die Zweckbindungsfrist für die zu errichtenden Anlagen bemisst sich an der geltenden AfA-Dauer für das Wirtschaftsgut.

Die anmeldepflichtige Beihilfe (Erstattungsbetrag Freistaat Sachsen) für das Teilobjekt 394.051 beträgt nunmehr insgesamt **77.080,76 €**.

Bereits mit Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid vom 24. November 2016, 31. August 2018 und 27. März 2018 war die Zuwendung zu dem Teilobjekt **394.090** als Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzuordnen. Die mit aktuellem Zuwendungsbescheid erfolgte eine Verschiebung der Zuwendung (Festbetrag) von 2018 um 45.446,10 € auf 183.513,23 € für 2018, sowie von 2019 um 25.589,57 € auf 45.446,10 € für 2019 und eine Erhöhung von 2020 von 0,00 € auf 71.035,67 € führen nicht zu einer Aufstockung der anmeldepflichtigen Beihilfe. Jedoch erfolgt mit aktuellem Zuwendungsbescheid eine Verschiebung der Zuwendung (anteilsfinanzierter Teil der Zuwendung) von 2018 auf 2019 um 476.172,99 € und gleichzeitig eine Erhöhung der Zuwendung von 2019 auf 2020 auf 539.662,72 €, also um 63.489,73 €. Damit erfolgt eine anmeldepflichtige **Erhöhung der Beihilfe** um **63.489,73 €**. Dieser Betrag ist ebenfalls als Beihilfe nach Art. 107 AEUV einzuordnen. Die im Zuwendungsbescheid vom 24. November 2016, im Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid vom 31. August 2017, sowie Teilwiderruf – und Zuwendungsbescheid vom 27. März 2018 genannten Punkte der Finanzierungs- und Übernahmevereinbarungen gelten entsprechend.

Bereits mit Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid vom 27. März 2018 war die Zuwendung zu dem Teilobjekt **396.218** für das Jahr 2018 als

Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzuordnen. Die nunmehr durch Erhöhung der Bewirtschaftungsbefugnis für die Jahre 2018 und 2019 möglich gewordene und unter Ziff. 3.2. dieses Bescheides genannte Nachbewilligung in Höhe von **1.416.062,57 €** für 2019 ist ebenfalls als Beihilfe nach Art. 107 AEUV einzuordnen. Die im Teilwiderruf- und Zuwendungsbescheid vom 27. März 2018 unter Ziff. 3.2. genannten Punkte der Finanzierungs- und Übernahmevereinbarungen gelten entsprechend.

- 4.3. Die Zuwendung wird aus Steuermitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts zur Verfügung gestellt.

Für alle Objekte, bei denen der Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen mindestens 25.000,00 € beträgt und zu denen die LMBV mbH bzw. die von ihr beauftragten Unternehmen noch keine Baustelleneinrichtung vorgenommen haben, gilt ab sofort folgende Festlegung:

Auf einer Bautafel ist auf den Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen wie folgt zu verweisen: „Diese Baumaßnahme wird (mit-)finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.“ Der Text ist hervorzuheben und angemessen auf dem Bauschild zu vermerken. Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 4.4. Für Teilobjekte, bei denen der Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen mindestens 25.000,00 € beträgt und zu denen noch keine vollständige Übergabe an den Folgenutzungsträger vorliegt, gilt ab sofort folgende Festlegung:

4.4.1. Die LMBV weist nach Abschluss der Baumaßnahme auf einer permanenten Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A3) unter Benennung des Projektes an sichtbarer Stelle wie folgt auf die Finanzierung hin: „Diese Baumaßnahme wurde (mit-)finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4.4.2. Die permanente Erläuterungstafel ist mindestens für die Dauer der projektkonkreten Zweckbindungsfrist zu entrichten. Die LMBV mbH gibt die Verpflichtung zur permanenten Aufstellung / ggf. Neuerrichtung über die Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung an den jeweiligen Folgenutzungsträger weiter.

- 4.4.3. Die Fertigung der Erläuterungstafel einschließlich einer Ersatztafel gehört zu den zuwendungsfähigen Projektausgaben. Die Ersatztafel übergibt die LMBV mbH dem Vorhabenträger bei der Übergabe der errichteten Anlagen.
- 4.4.4. Von der Anbringung einer permanenten Erläuterungstafel sind Straßeninfrastrukturmaßnahmen befreit. Dazu zählen alle Maßnahmen, deren Zuwendungszweck ausschließlich oder überwiegend auf Straßen gemäß § 1 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 3 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz gerichtet ist.
- 4.5. Für Rechtsgeschäfte mit der Zuwendung werterhöhter Grundstücke oder beschaffter Gegenstände gilt ab Abnahme durch den Vorhabenträger eine Zweckbindung entsprechend der festgesetzten Zweckbindungsfrist. Ausnahmen davon sind von der Genehmigung des Freistaates Sachsen abhängig. Die LMBV mbH setzt gegenüber den Vorhabenträgern die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 bei den bewilligten und bei den zur Bewilligung anstehenden Realisierungsmaßnahmen über die Finanzierungs- und Übernahmevereinbarungen bzw. die Übernahmevereinbarungen durch.
- 4.6. Die LMBV zeigt dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich und un- aufgefordert alle Änderungen subventionserheblicher Tatsachen an.
- 4.7. Das Sächsische Oberbergamt als Bewilligungsbehörde, das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), die Bundesländer-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung (Geschäftsstelle) und der Sächsische Landesrechnungshof sowie von ihnen beauftragte Dritte sind berechtigt, die Projekte vor Ort zu prüfen. Des Weiteren behält sich das Sächsische Oberbergamt eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.

Gründe

- I. Die LMBV mbH macht mit Erstantrag vom 30. November 2017, 16. Februar, 5., 8., 13. März, 1., und 4. Juni 2018 die Finanzierung der Teilobjekte 394.106, 394.108, 394.110, 394.112, 396.218, 397.094, 397.095 und 494.088, sowie mit Änderungsantrag zu den Finanzierungsanträgen vom 14. September 2017, 13. März, 29. Mai, 1., 4. Juni und 17. Juli 2018 für die übrigen unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Teilobjekte Zuwendungen geltend. Die beantragten Zuwendungen beziehen sich für die Teilobjekte 394.080, 394.112 und 494.083 auf das Jahr 2018, für die Teilobjekte 394.106, 394.108, 394.110, 396.218, 397.094, 397.095, 494.009 und 494.088 auf das Jahr 2019, für das Teilobjekt 394.090 auf die Jahre 2018-2020, für das Teilobjekt 394.017 auf die Jahre 2018-2021 und für das Teilobjekt 396.014 für die Jahre 2018-2022.

Die Geschäftsstelle bestätigte mit den Prüfvermerken vom 27. September

2017, 18. Januar, 21., 28. März, 23., 24. April, 2. Mai, 27., 29. Juni, 5., 6., 9., 10. Juli und 2. August 2018 die wirtschaftliche und technologische Plausibilität der Anträge und empfahl den Regionalen Sanierungsbeiräten Ostsachsen und Westsachsen die Genehmigung. Die stimmberechtigten Mitglieder in den Regionalen Sanierungsbeiräten genehmigten die Anträge in den Sitzungen vom 18. Oktober 2017, 6. Februar, 28. März, 15. Mai, 19. und 31. Juli 2018, sowie im Umlaufverfahren.

- II. Das Sächsische Oberbergamt widerruft ganz bzw. in Teilen die Zuwendung zu dem unter Ziffer 1 bezeichneten Teilobjekt auf Grundlage des § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfZG). Danach kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er anfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald oder nicht mehr für den im Verwaltungszweck bestimmten Zweck verwendet wird. Die LMBV zeigte zu dem Teilobjekt den Minderbedarf gegenüber der bisherigen Zuwendung für die Jahre 2018 und 2019 an. Die bewilligte Zuwendung in Höhe des Minderbedarfs benötigt sie nicht mehr für den ursprünglich bestimmten Zweck, der Ausführung der Maßnahmen in dem betreffenden Jahr. Vom Auswahlermessen macht das Sächsische Oberbergamt durch den vollständigen Widerruf der nicht mehr benötigten Zuwendung Gebrauch. Dem steht kein mindestens gleichwertiges oder öffentliches Interesse entgegen. Zu dem in Ziffer 1 genannten Teilobjekt ergibt sich der Widerruf aus der vorangegangenen Bewilligung.

Das Sächsische Oberbergamt bewilligt die nicht zurückzahlbare Zuwendung nach Ziffer 2 als Projektförderung nach der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2011 (GVBl. S. 153), insbesondere der §§ 23, 44 und 44a in Verbindung mit dem Fünften ergänzenden Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA Altlastenfinanzierung) in der Fassung vom 10. Januar 1995 über die Finanzierung der Braunkohlesanierung in den Jahren 2018 – 2022 (VA VI Braunkohlesanierung) vom 2. Juni 2017. Hierzu stützt es sich inhaltlich auf die Prüfvermerke der Geschäftsstelle und die Genehmigungen der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalen Sanierungsbeiräte Westsachsen und Ostsachsen.

Für die Bewilligung wendet das Sächsische Oberbergamt nach Erlass des SMWA geltende projektübergreifende Regelungen an. Die Erlasslage unterteilt förderfähige Maßnahmen nach Fallgruppen, die sich insbesondere wegen der Finanzierungsart und der prozentualen Höhe der Anteilsfinanzierung unterscheiden. Der Erlass sichert die Gleichbehandlung verschiedener Vorhabenträger.

Die unter Ziffer 2.1. bis 2.3. genannten Teilobjekte bewilligt das Sächsische

Oberbergamt mit einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 75 bis 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Anteilsfinanzierung entspricht jeweils der gebietsbezogenen Förderquote nach Richtlinie des SMWA zur Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Infra) vom 14. Juli 2015 (SächsABl. S. 1076, Abschnitt VI, Nr. 2a) mit gegenüber Abschnitt VI, Nr. 1 Satz 3 um zehn Prozentpunkte geminderten Fördersatz bzw. nach Erlass des SMWA zur Anpassung der Fördersätze mit einem Fördersatz entsprechend der gebietsbezogenen Förderquote nach der Richtlinie des SMWA zur Förderung nach GRW-Infra. Die unter Ziffer 2.4. genannten Teilobjekte bewilligt es als Schlüsselprojekte zur Schiffbarmachung mit Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das unter Ziffer 2.5. genannte Teilobjekt bewilligt es mit einer Vollfinanzierung bis zu einem Betrag von 300.000,00 € und den diesen Wert übersteigenden Betrag mit einer Anteilsfinanzierung entsprechend der gebietsbezogenen Förderquote nach der Richtlinie des SMWA zur Förderung nach GRW-Infra.

Die noch ausstehende Bewilligung für das Jahr 2019 für die Teilobjekte 394.107 und 494.083 stellt das Sächsische Oberbergamt bis zum Abschluss der Beihilfeprüfung zurück. Bewilligt werden vorerst nur die beantragten Leistungen für die Planung dieser Teilobjekte für 2018, da diese noch nicht zu einer nach Beihilferecht unzulässigen Verzerrung des Wettbewerbs führen können. Die Nachbewilligung erfolgt im Abschluss an die Beihilfeprüfung.

Die noch ausstehende Bewilligung für das Jahr 2020 – 2022 für das Teilobjekt 494.009 und für das Jahr 2020 für das Teilobjekt 394.110 kann das Sächsische Oberbergamt erst nach Übertragung der notwendigen Bewirtschaftungsbefugnis über weitere Mittel vornehmen. Bis dahin stellt die Behörde die Bewilligung der Zuwendung zu den beiden Teilobjekten zurück.

Die Bewilligung gilt ansonsten nach den Maßgaben der Projektträgervereinbarung zu § 4 VA VI Braunkohlesanierung vom 6. Dezember 2017.

Die Nebenbestimmungen zu Ziffer 4.1. sind erforderlich, soweit die Anwendbarkeit der ANBest-P im Einzelfall aufgrund des VA VI Braunkohlesanierung unsachgemäß wäre. Die Regelungen zu Ziffer 4.2. dienen der Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen nach Art. 3 der VO (EU) 651/2014. Die Regelungen sichern die Vereinbarkeit der festgestellten Beihilfen mit dem Binnenmarkt und der Freistellung von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (Notifizierung). Die konkreten Regelungen dienen dem rechtmäßigen Vollzug des Art. 1 Nr. 4a) VO 651/2014 der Kommission und des Art. 56 der vorbezeichneten VO. Die Nebenbestimmungen zu Ziffer 4.3. und 4.4. gelten aufgrund der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 2. Februar 2017 (SächsABl. S. 254). Mit den Regelungen zu Ziffer 4.5. wahrt das Sächsische Oberbergamt die Interessen des Freistaates Sachsen zu dem in zeitlicher Hinsicht wirtschaft-

lichen Einsatz der Zuwendung. Subventionserhebliche Tatsachen nach Ziffer 4.6. sind alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind. Dazu gehören alle Tatsachen, die mit dem Antrag und der Bewilligung im Zusammenhang stehen. Das Sächsische Oberbergamt weist hierzu auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 2016 (BGBl. I S. 2037) in der gültigen Fassung hin.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach den Allgemeinen Bestimmungen zum Antragsverfahren für die Förderung von Projekten zur Sanierung ökologischer Altlasten im Bereich Braunkohle („Antragsverfahren Braunkohlesanierung“) in der geltenden Fassung. Die Zuwendung ist nur in dem Umfang anzufordern, als sie bis zur nächsten Mittelanforderung für fällige Leistungen benötigt wird. Mittelanforderungen sind dem Sächsischen Oberbergamt spätestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.
2. Auf elektronischem Weg:
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@oba-sachsen.de-mail.de.

gez. Abteilungsleiter

Anlagen

Anlage 1 - ZWB Nr. 98
Rechtsbehelfsverzicht zum ZWB Nr. 98
Anlage 2 § 44 SäHO

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

Anlage 1: Zuwendungsbescheid Nr. 98 vom 24.08.2018 für § 4-Maßnahmen Freistaat Sachsen ab 2018

| Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt | | | davon Antragsteller in % bzw. absolut | davon Erstattungs- betrag Freistaat SN Änderungsantrag | neuer Erstattungs- betrag gesamt | neuer Anteil Antragsteller gesamt |
|-----------------------------------|-------------|-------------------------|--|--|-------------------------------------|---|
| Änderungsantrag Jahr | Drittmittel | Finanzierungs- summe | | | | |

Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.

394 300 Realisierungsprojekt Sachsen-Ost § 4

| | | | | | | | |
|---|--------|------|-------------|------------------|-------------|------------|------------|
| 17 Schiffbare Verbindung Spreetal-Sabrodtter See / Überleiter 1 | | | [0 %] | Finanzierungsart | 5 | | |
| 21 . | 2018: | 0,00 | 111.576,78 | 0,00 | 111.576,78 | 383.137,16 | 0,00 |
| ÄA | 2019: | 0,00 | 42.842,38 | 0,00 | 42.842,38 | 399.985,18 | 0,00 |
| | 2020: | 0,00 | 42.917,35 | 0,00 | 42.917,35 | 126.223,30 | 0,00 |
| | 2021: | 0,00 | 43.024,45 | 0,00 | 43.024,45 | 70.100,52 | 0,00 |
| | 2022: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | gesamt | 0,00 | 240.360,96 | 0,00 | 240.360,96 | 979.446,16 | 0,00 |
| 51 Errichtung von Schwimmsteganlagen am Speicherbecken Dreiweibern | | | [25 %] | Finanzierungsart | 5 | | |
| 4 . | 2018: | 0,00 | 1.689,80 | 422,45 | 1.267,35 | 1.267,35 | 422,45 |
| ÄA | 2019: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2020: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2021: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2022: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | gesamt | 0,00 | 1.689,80 | 422,45 | 1.267,35 | 1.267,35 | 422,45 |
| 80 Äußere Erschließung Nordoststrand und Deutsch Ossig 2. BA | | | [10 %] | Finanzierungsart | 5 | | |
| 8 . | 2018: | 0,00 | 140.029,68 | 14.002,97 | 126.026,71 | 793.892,67 | 88.210,30 |
| ÄA | 2019: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2020: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2021: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2022: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | gesamt | 0,00 | 140.029,68 | 14.002,97 | 126.026,71 | 793.892,67 | 88.210,30 |
| 90 Schiffsanlegestelle Nordufer Spreetaler See | | | [15 %] | Finanzierungsart | 5 | | |
| 4 . | 2018: | 0,00 | -45.446,10 | 0,00 | -45.446,10 | 183.518,23 | 0,00 |
| ÄA | 2019: | 0,00 | -501.762,56 | 0,00 | -501.762,56 | 45.446,10 | 158.724,33 |
| | 2020: | 0,00 | 705.932,99 | 95.234,60 | 610.698,39 | 610.698,39 | 95.234,60 |
| | 2021: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2022: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | gesamt | 0,00 | 158.724,33 | 95.234,60 | 63.489,73 | 839.662,72 | 253.958,93 |
| 106 Medientechnische Sanierung Energiefabrik Knappenrode | | | [0 %] | Finanzierungsart | 2 | | |
| 0 . | 2018: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ÄA | 2019: | 0,00 | 821.159,94 | 0,00 | 821.159,94 | 821.159,94 | 0,00 |
| | 2020: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2021: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2022: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | gesamt | 0,00 | 821.159,94 | 0,00 | 821.159,94 | 821.159,94 | 0,00 |

| Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt | | | davon Antragsteller in % bzw. absolut | davon Erstattungs- betrag Freistaat SN Änderungsantrag | neuer Erstattungs- betrag gesamt | neuer Anteil Antragsteller gesamt |
|---|-------------|-------------------------|--|--|-------------------------------------|---|
| Änderungsantrag Jahr | Drittmittel | Finanzierungs- summe | | | | |
| Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt. | | | | | | |
| 108 Rundweg Knappensee | | | | [0 %] | Finanzierungsart | 2 |
| 0 . | 2018: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ÄA | 2019: | 0,00 | 7.478,24 | 0,00 | 7.478,24 | 0,00 |
| | 2020: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2021: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2022: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | gesamt | 0,00 | 7.478,24 | 0,00 | 7.478,24 | 0,00 |
| 110 Anpassung Schwimmsteganlagen an Wind- und Wellengutachten | | | | [10 %] | Finanzierungsart | 5 |
| 0 . | 2018: | 0,00 | 208.610,57 | 20.861,06 | 187.749,51 | 20.861,06 |
| ÄA | 2019: | 0,00 | 446.242,86 | 44.624,29 | 401.618,57 | 44.624,29 |
| | 2020: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2021: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2022: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | gesamt | 0,00 | 654.853,43 | 65.485,34 | 589.368,09 | 65.485,34 |
| 112 Sport - und Freizeitfläche Deutsch-Ossig | | | | [10 %] | Finanzierungsart | 5 |
| 0 . | 2018: | 0,00 | 65.453,57 | 6.545,36 | 58.908,21 | 6.545,36 |
| ÄA | 2019: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2020: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2021: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2022: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | gesamt | 0,00 | 65.453,57 | 6.545,36 | 58.908,21 | 6.545,36 |
| 396 300 Realisierungsprojekt Sachsen-Ost § 4 BB | | | | | | |
| 14 Schiffbarmachung Geierswalder See - Teil Sachsen | | | | [0 %] | Finanzierungsart | 2 |
| 10 . | 2018: | 0,00 | 6.301,00 | 0,00 | 6.301,00 | 0,00 |
| ÄA | 2019: | 0,00 | 80.835,00 | 0,00 | 80.835,00 | 0,00 |
| | 2020: | 0,00 | 73.344,00 | 0,00 | 73.344,00 | 0,00 |
| | 2021: | 0,00 | 73.330,00 | 0,00 | 73.330,00 | 0,00 |
| | 2022: | 0,00 | 73.370,00 | 0,00 | 73.370,00 | 0,00 |
| | gesamt | 0,00 | 307.180,00 | 0,00 | 307.180,00 | 0,00 |
| 218 Wasserwanderrastplatz inkl. Servicegebäude am Geierswalder See | | | | [15 %] | Finanzierungsart | 5 |
| 0 . | 2018: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ÄA | 2019: | 0,00 | 1.665.955,97 | 249.893,40 | 1.416.062,57 | 249.893,40 |
| | 2020: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2021: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2022: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | gesamt | 0,00 | 1.665.955,97 | 249.893,40 | 1.416.062,57 | 249.893,40 |

| Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt | | | davon Antragsteller in % bzw. absolut | davon Erstattungs- betrag Freistaat SN Änderungsantrag | neuer Erstattungs- betrag gesamt | neuer Anteil Antragsteller gesamt |
|-----------------------------------|-------------|-------------------------|--|--|-------------------------------------|---|
| Änderungsantrag Jahr | Drittmittel | Finanzierungs- summe | | | | |

Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.

397 300 Realisierungsprojekt Sachsen-Ost § 4

| 94 Schwimmsteganlage Klitten 2. und 3. BA | | | [10 %] | Finanzierungsart | 5 | |
|---|--------|------|------------|------------------|------------|-----------|
| 0 . | 2018: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ÄA | 2019: | 0,00 | 316.303,19 | 31.630,32 | 284.672,87 | 31.630,32 |
| | 2020: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2021: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2022: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | gesamt | 0,00 | 316.303,19 | 31.630,32 | 284.672,87 | 31.630,32 |

| 95 Landmarken und Sichtschneisen im Lausitzer Seenland (Sachsen) | | | [15 %] | Finanzierungsart | 5 | |
|--|--------|------|------------|------------------|------------|-----------|
| 0 . | 2018: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ÄA | 2019: | 0,00 | 659.676,50 | 98.951,48 | 560.725,03 | 98.951,48 |
| | 2020: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2021: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2022: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | gesamt | 0,00 | 659.676,50 | 98.951,48 | 560.725,03 | 98.951,48 |

494 400 Realisierungsprojekt Sachsen-West § 4

| 9 Schiffbare Verbindung Cospudener - Zwenkauer See | | | [0 %] | Finanzierungsart | 5 | |
|--|--------|------|--------------|------------------|--------------|------|
| 21 . | 2018: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 114.865,94 | 0,00 |
| ÄA | 2019: | 0,00 | 3.053.241,35 | 0,00 | 3.116.243,52 | 0,00 |
| | 2020: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 43.918,14 | 0,00 |
| | 2021: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2022: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | gesamt | 0,00 | 3.053.241,35 | 0,00 | 3.275.027,60 | 0,00 |

| 83 Errichtung Aussichtsturm Stöntzsch | | | [15 %] | Finanzierungsart | 5 | |
|---------------------------------------|--------|------|-----------|------------------|-----------|-----------|
| 2 . | 2018: | 0,00 | 40.037,55 | 6.005,63 | 34.031,92 | 10.677,16 |
| ÄA | 2019: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2020: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2021: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2022: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | gesamt | 0,00 | 40.037,55 | 6.005,63 | 34.031,92 | 10.677,16 |

| 88 Verbreiterung Weg 26 am Zwenkauer See | | | [15 %] | Finanzierungsart | 5 | |
|--|--------|------|------------|------------------|------------|-----------|
| 0 . | 2018: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ÄA | 2019: | 0,00 | 536.983,93 | 80.547,59 | 456.436,34 | 80.547,59 |
| | 2020: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2021: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2022: | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | gesamt | 0,00 | 536.983,93 | 80.547,59 | 456.436,34 | 80.547,59 |

| Nr. + Titel vom Antrag/Teilobjekt | | | davon Antragsteller in % bzw. absolut | davon Erstattungs- betrag Freistaat SN Änderungsantrag | neuer Erstattungs- betrag gesamt | neuer Anteil Antragsteller gesamt |
|-----------------------------------|-------------|-------------------------|--|--|-------------------------------------|---|
| Änderungsantrag Jahr | Drittmittel | Finanzierungs- summe | | | | |

Finanzierungsart 2...ohne USt. und 5...mit USt.

| | | | | |
|--|-------|---|---------------------|--|
| Finanzierungs- anteil Antragsteller | 2018: | 535.069,77 | 480.415,39 | Erstattungs- betrag Freistaat Sachsen |
| | 2019: | 7.204.221,18 | 6.623.309,73 | |
| | 2020: | 811.538,99 | 726.959,74 | |
| | 2021: | 116.354,45 | 116.354,45 | |
| | 2022: | 73.370,00 | 73.370,00 | |
| <i>[Alle Angaben in Euro!]</i> | | <i>Zusammenfassung bezieht sich auf diese Änderungsanträge!</i> | | |

Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
 - Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
 - Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
 - Nummer 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
 - Nummer 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
 - Nummer 6 Nachweis der Verwendung
 - Nummer 7 Prüfung der Verwendung
 - Nummer 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**
- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 - 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen

zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹⁸ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹⁷, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung¹⁷ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹⁷ um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern gewährten Zuwendungen aufgeteilt.
- 2.2 Nummer 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszweckes) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden:
 - Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen

(SächsVergabeG) sowie der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A),

- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) das SächsVergabeG sowie der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A).

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen

- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).
- 3.3 Sofern der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, Veröffentlichungen nach VOB oder VOL vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen vorzunehmen.
- 3.4 Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungsbeziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - a) ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 106 GWB) der Nachprüfung durch die Vergabekammern des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen (§ 155 GWB).
 - b) unterhalb der EU-Schwellenwerte der Nachprüfung nach Maßgabe des § 8 SächsVergabeG.
- 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
 - 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
 - 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

 - 5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10 000 EUR ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
 - 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

- 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird,
- 5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmens- beziehungsweise Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.
- 6 Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
Skonti sind bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- 6.5 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der Belege gewährleistet ist.
- 6.6 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzelzahlungen, die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
Einem Originalbeleg gleichgestellt sind Belege, deren Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gelten als gewährleistet:
- a) bei Belegen in Papierform und bei elektronischen Belegen:
- a. durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (§ 14 Absatz 1 Satz 5 und 6 Umsatzsteuergesetz)
- oder
- b) bei elektronischen Belegen auch durch:
- a. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
- b.

einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28. Dezember 1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten

oder

- c) bei der Reproduktion von Belegen/elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn:
 - a. deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zuwendungsempfänger, Grund und Rechnungs- und Zahlungsdatum, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen.

6.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

6.9 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengefasst sind.

6.10 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.6 benannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Vergleiche Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7 Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV – Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SÄHO).

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2),
 - 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.

Anlage 3

Absender:

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

Adressat:

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

RECHTSBEHELFSVERZICHTSERKLÄRUNG

Datum des Bescheides: 24. August 2018

Aktenzeichen: 13-4146/67/15-2018/21509

erhalten am:

Bezeichnung der Maßnahme:

**Zuwendung des Freistaates Sachsen nach dem Verwaltungsabkommen V und VI
Braunkohlesanierung, Finanzierung von Maßnahmen nach § 4, Haushaltsjahre
2018-2022.**

Ich /wir erklären, dass ich/wir von dem Inhalt des Bescheides Kenntnis erhalten habe/n
und ohne Einschränkungen in vollem Umfang damit einverstanden bin/sind.

Ich /wir verzichte/n auf die Einlegung des Rechtsbehelfs und mir/uns ist bekannt, dass
dieser Bescheid damit bestandskräftig und unanfechtbar wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Zuwendungsempfängers